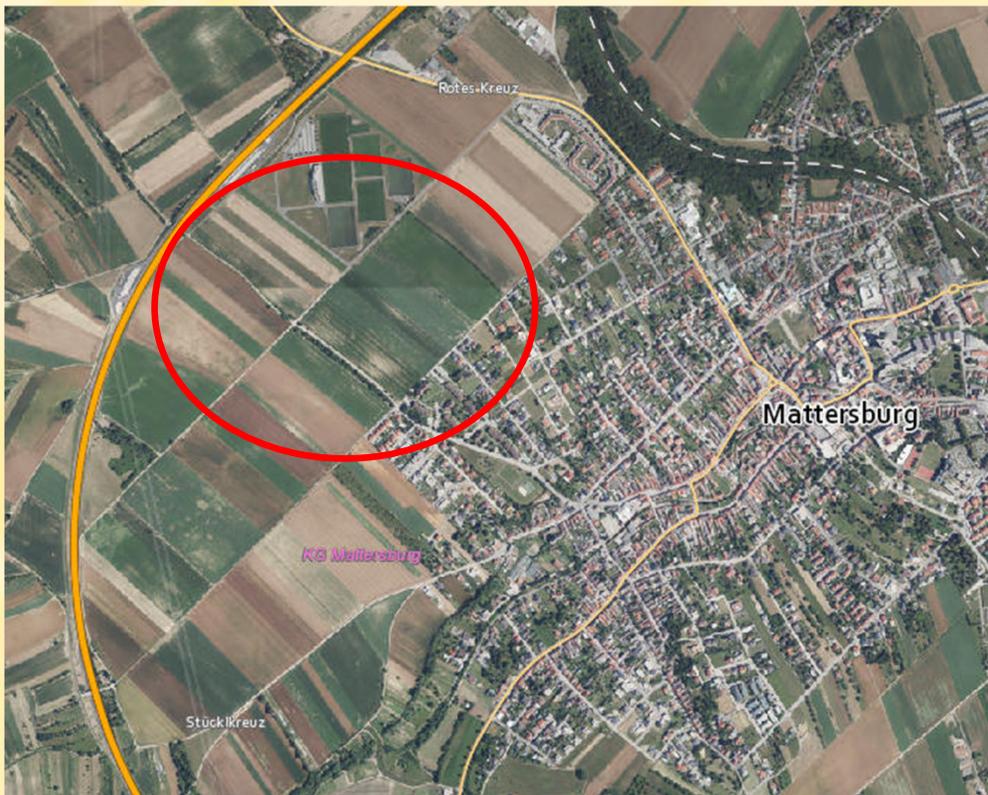


Bodenerosionsverminderung

- Auslöser
- Rechtlicher Rahmen Burgenland
- Folgen - was bisher geschah - Ausblick

Auslöser

- 11./12. Mai 2019 Starkregenereignisse und Hagel



Hanglänge 200 bis 700 Meter

Hangneigung 3%

Ca. 100 Liter/m²

Bodenerosion im Burgenland



Foto: Stadtfeuerwehr Mattersburg



Foto: Richard Vogler

Rechtlicher Rahmen im Burgenland

- Bodenschutzgesetz
- Bodenerosions-verminderungs-verordnung

Burgenländische Bodenerosionsverminderungsverordnung

Ziel ist es,...

**.....für besonders
gefährdete Lagen ...
...Bewirtschaftungsregeln...**

...für 3 Jahre festzulegen.



Besonders gefährdete Lage

Bodenschutzgesetz

Eine besonders gefährdete Lage liegt dann vor, wenn sie

.....bei Extremwetterereignissen zu Bodenerosion neigt.



Extremwetterereignis

Keine einheitliche Definition, aber...

.....**“alles was `deutlich` über/unter der Norm(-alität) liegt“.**

Gefährdete Kulturen

- Wein, Obst
- Rüben, Kartoffeln
- Sonnenblumen, Sojabohnen, Ölkürbis, Feldgemüse und Mais
- Nicht Getreide, Raps,...

Mögliche Auflagen

- Anbau der Kultur **quer zum Hang** oder
- **Schlitz-, Mulch- oder Direktsaat** oder
- am unteren Rand ein **mindestens fünf Meter breiter Streifen** mit bodenbedeckendem Bewuchs oder
- **Querstreifensaat oder Quergräben mit Bewuchs, Untersaaten** oder gleichwertige Maßnahmen zur Erosionsvermeidung.
- In Weingärten und Obstanlagen am unteren Rand **mindestens fünf Meter breite Streifen**

Ablauf

- Gemeinde meldet „gefährdete“ Grundstücke an BH - oder BH von sich aus
- Bewirtschafter ermittelt – Agrarmarkt Austria, MFA
- Informationsveranstaltungen für Bewirtschafter/Eigentümer
- Gutachtenerstellung
- Parteiengehör
- Bescheid an Bewirtschafter für 3 Jahre

Was bisher geschah - Ausblick

- Rund 2.000 Grundstücke gemeldet/beurteilt und GA sowie Bescheide erstellt
- Schwerpunkt liegt aktuell im Süden – Güssing und Jennersdorf
- Evaluierung sollte zeitnah stattfinden

Bodenerosion im Burgenland



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Dipl.-Ing. Manfred Cadilek
Abteilung 4 – Referat Agrarwesen und Agrarpolitik

Post.a4@bgld.gv.at

057-600-2792

- Bgld. Bodenschutzgesetz §5
- (1) Die Bewirtschafter landwirtschaftlicher Böden haben in Lagen, die durch Bodenabtrag und Bodenverdichtung gefährdet sind, diese Gefährdung durch pflanzenbauliche, kulturtechnische und ackerbauliche Maßnahmen hintanzuhalten.
- (2) Die Landesregierung kann mit Verordnung Bewirtschaftungsweisen und Maßnahmen zur Verminderung von Erosion in den Kulturen **Wein, Obst, Rüben, Kartoffel, Sonnenblumen, Sojabohnen, Ölkürbis, Feldgemüse oder Mais** festlegen.
- (3) **Die Bezirksverwaltungsbehörde hat von Amts wegen oder auf Grund einer ausreichend bestimmten Mitteilung der Gemeinde** unverzüglich für durch Bodenabtrag besonders gefährdete Lagen der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter, wenn diese oder dieser nicht mehr Verfügungsberechtigt ist, der Eigentümerin oder dem Eigentümer Bewirtschaftungsweisen und Maßnahmen gemäß der Verordnung nach Abs. 2 mit Bescheid zeitlich auf maximal drei Jahre befristet vorzuschreiben.
- (4) Eine Mitteilung im Sinne des Abs. 3 ist dann ausreichend begründet, wenn zumindest Grundstücksnummer, Bewirtschafterin oder Bewirtschafter und Grund für die Gefährdung dargelegt werden. Eine besonders gefährdete Lage liegt dann vor, wenn sie auf Grund ihrer Neigung, Ausrichtung und Bodenbeschaffenheit **bei Extremwetterereignissen zu Bodenerosion neigt.**